

Mindestanforderungen des Kultusministeriums für die Öffnung bayerischer Volkshochschulen ab dem 30. Mai 2020

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

- Für Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:
- Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,50 m zwischen den Teilnehmer*innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
- Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmer*innen zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Gruppengröße ist möglichst so zu wählen, dass Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Gruppenarbeit ist nicht zugelassen. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Keine Gruppenbildung (vor, während oder nach der Veranstaltung).
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien (Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden).
- Türklinken /Arbeitstische /wiederverwendbare Arbeitsmaterialien - soweit von vhs zu Verfügung gestellt - sind nach Gebrauch zu reinigen.
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Bereitstellung von Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher / Teilnehmer*innen sind mittels Aushängen auf regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Kursleiter*innen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Kursleiter*innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; für den Umgang mit den zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung verarbeiteten Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (Schutz vor unberechtigter Einsicht / Veränderung, Aufbewahrungsfrist 1 Monat, Information gemäß Art. 13 DSGVO über Verarbeitung der Daten).
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer*innen einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem/r festen Kursleiter/in betreut wird.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung bzw. einmal am Tag gereinigt werden.

Stand: 08.06.2020

- Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BayIfSMV verwiesen.
- Diese Mindestanforderungen des Kultusministeriums sind mit der Umsetzung der Checkliste des bvv (s.u.) abgedeckt.

Gröbenzell, 08. Juni 2020

Volkshochschule Gröbenzell